

Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 24 „GE Im großen Felde“ der Gemeinde Elsdorf

Stand: 10.11.2023

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	30.06.2023		
2	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	06.06.2023		
3	EWE NETZ GmbH	31.05.2023		
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	24.05.2023		
5	Industrie- und Handelskammer Stade	07.06.2023		
6	LBEG Niedersachsen	22.05.2023		
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.06.2023		
8	NABU Kreisverband Bremervörde - Zeven	24.05.2023		
9	Die Autobahn GmbH des Bundes	22.05.2023		
10			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	25.05.2023
11			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	28.06.2023
12			NLStBV – Geschäftsbereich Verden	21.06.2023
13			LGLN – Katasteramt Bremervörde	06.06.2023
14			Wasserwerk Zeven	20.06.2023
15			Stadtwerke Zeven	20.06.2023
16			Ericsson Services GmbH	28.06.2023
17			Vodafone Deutschland GmbH	27.06.2023
18			Gasunie Deutschland Transport GmbH	23.05.2023
19			Niedersächsische Landesforsten	14.06.2023
20			Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	24.05.2023
21			Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.05.2023
22			NLWKN Stade	22.05.2023
23			Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	19.05.2023
24			Tennet TSO GmbH	17.05.2023

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(30.06.2023)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

In Bezug auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG reicht in Bezug auf Gehölzbrüter eine Beschränkung der Fällung auf außerhalb der Brut- und Setzzeit nicht aus. ME. ist mindestens die sog. Sperrfrist vom 01.03. -01.10. eines jeden Jahres einzuhalten, um eine Tötung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Bei einer weiteren Einschränkung dieses Zeitfensters ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass keine Vogelbrut in den betroffenen Gehölzen stattfindet.

Zu 1:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 2:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits berücksichtigt. Aufgrund eines möglichen Fledermausvorkommens sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Fledermaus aktiven Zeit (März/April bis Oktober/November) durchzuführen. Mit der Beschränkung des Zeitraumes wird auch indirekt die Sperrfrist, gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG, berücksichtigt.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Löschwasser

Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, um auch Gewerbebetriebe nach IndBauRI zu ermöglichen.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzubeziehen.

4. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Keine Bedenken.

5. Stellungnahme Straßenbaubehörde

Keine Bedenken.

6. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Zu 3:

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz betreffen die Durchführung der Planung und sind dort zu beachten. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes ist sichergestellt. Dies hat der Fachbereich 3 der Samtgemeinde Zeven im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bereits mitgeteilt.

Zu 4. Bis 7.:

Diese Teile der Stellungnahme sind zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Hier ist die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Cuxhaven gegeben.

8. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Da es sich um die Erweiterung eines bereits an die öff. Abfallsorgung angemeldeten Objektes handelt, hat die Bereitstellung der Abfallfraktionen wie bisher im Bereich der K 142 zu erfolgen. Hierfür ist an der Grundstücksgrenze eine ausreichend große Stellfläche so auszuweisen, dass diese nicht zugeparkt werden kann. Ist dies gewährleistet gibt es seitens der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu 8:

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft betreffen die Durchführung des Bebauungsplanes und sind dort zu beachten. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

9. Stellungnahme Untere Wasserbehörde

Zu 9:

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung Bebauungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass keine Hinweise auf Altlasten vorliegen.

Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser, soll über das vorhandene Kanalnetz der Kläranlage Zeven zugeführt werden. Die Kläranlage Zeven hat noch ausreichende Kapazitäten frei.

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Niederschlagswasserentwässerung

Gem. Kapitel 4.4 der Begründung zum B-Plan soll das Oberflächenwasser in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und über einen weiter entfernten Graben im Norden gedrosselt abgeleitet werden.

Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Hinweise:

Für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens ist eine Plangenehmigung gem. 5 68 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen, sofern es sich bei dem Becken um ein ungedichtetes Becken mit Dauerwasserstand handelt.

Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung betreffen die Durchführung des Bebauungsplanes. Es ist jedoch bereits in diesem Zuge ein Konzept erstellt worden, wie eine Regenwasserrückhaltung mit gedrosselter Ableitung erfolgt. Im Bebauungsplan ist eine Fläche festgesetzt, in der das Regenwasserrückhaltebecken vorgesehen wird.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Sofern das Becken als Trockenbecken geplant wird, ist für die Herstellung anstelle der wasserrechtlichen Plangenehmigung eine Baugenehmigung zu beantragen.

Für die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Sofern für die Herstellung des Beckens eine Plangenehmigung gem. § 68 WHG erforderlich sein sollte (s.o.), wäre die wasserrechtliche Erlaubnis aufgrund der Konzentrationswirkung in der Plangenehmigung enthalten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ablaufleitung, sofern sie nicht komplett auf eigenen Grundstücken liegt, per Baulast zu sichern ist.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

10. Baurechtliche Stellungnahme:

Der Bebauungsplan enthält unklare Regelungen, die eine Umsetzung erschweren.

Art der Nutzung:

In eingeschränkten Gewerbegebieten sollen Betriebe zulässig sein, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gleichzeitig soll das Wohnen nicht allg. zulässig sein. Im Grunde also ein Mischgebiet in dem das Wohnen allg. nicht zulässig ist. Wie verträgt sich das mit dem vorh. Betrieb und den „Lagerhäusern“ und den „zwei Wohngebäuden“ nach der Textlichen Festsetzung Nr. 1 und 2? Wenn der vorh. Betrieb die Schwelle „nicht wesentlich stören“ bereits überschreitet, würde diese Planung den Betrieb auf den Bestandsschutz zurücksetzen

Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind auch in eingeschränkten Gewerbegebieten möglich.

Warum ist die Textliche Festsetzung Nr. 2 erforderlich und warum wird von dem in der BauNVO gewählten Begriff „Wohnung“ abgewichen und der Begriff Wohngebäude gewählt. Muss das so verstanden werden, dass Wohngebäude möglich sind, der Bedarf hinsichtlich Anzahl und Größe der Wohnungen nach den Kriterien die dem § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zugrunde liegen im Einzelfall nachzuweisen ist? Nach Ziffer 3.2.1, 4. Absatz der Begründung ist zu vermuten, dass die Möglichkeit zwei Wohngebäude im Plangebiet zu errichten dem dort bereits ansässigen Betrieb dienen soll. Die textliche Festsetzung Nr. 2 scheint aber nicht geeignet die Inanspruchnahme des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO durch weitere Gewerbebetriebe im Plangebiet auszuschließen.

Im Plangebiet befindet sich bereits ein Wohngebäude in Verbindung mit dem ansässigen Betrieb. Aufgrund der Größe und der Lage ist es jedoch vertretbar, eine weitere Wohnnutzung in Verbindung mit dem ansässigen Gewerbe zuzulassen und bereits im Rahmen des Bebauungsplanes klar zu definieren. Durch die umliegenden Bebauungen und vorliegenden Schallgutachten wurde ohnehin ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen, um die Wohnnutzungen im Plangebiet und außerhalb zu berücksichtigen. Die Begrifflichkeit des Wohngebäudes wurde gewählt, damit klargestellt bzw. gewährleistet wird, dass ein zusätzliches Wohngebäude zulässig ist und nicht nur eine weitere Wohnung, z.B. in dem Bestandsgebäude. Sollte sich eine derzeit nicht abzusehende andere gewerbliche Nutzung als das ansässige Unternehmen sich dort ansiedeln, ist mit der Festsetzung ebenfalls gewährleistet, dass insgesamt maximal 2 Wohngebäude innerhalb des Gewerbegebietes entstehen dürfen, sodass bei der Größe des Gewerbegebietes die Wohnnutzung gemäß BauNVO klar untergeordnet zu betrachten ist.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

Die Textlichen Festsetzungen 1.5 bis 1.9 sind nicht nachvollziehbar. Ich könnte anhand dieser Festsetzungen keine Auskunft zu möglichen Zulässigkeiten geben.

Die örtliche Bauvorschrift bzgl. der Farben der Dacheindeckung und Außenwände ist nicht hinreichend bestimmt. Es sind zumindest konkrete Farben bzw. Farbspektren anzugeben, ggf. auch durch RAL-Farbtabelle.

Weitere interne Stellungnahme zu evtl. Anregungen und Bedenken liegen bisher nicht vor.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die genannten textlichen Festsetzungen sind gängige Festsetzungen in der Samtgemeinde Zeven, um den Einzelhandel im Samtgemeindegebiet zu steuern und bereits in zahlreichen Bebauungsplänen der einzelnen Mitgliedsgemeinden enthalten.

Die örtliche Bauvorschrift bzgl. der Farben der Dacheindeckung in gedeckten Farbtönen in rot bis rotbraun und anthrazit sowie ggf. grün bei einer Anlage von begrünten Dächern ist hinreichend bestimmt und orientiert sich an Formulierungen, wie sie in zahlreichen Bebauungsplänen der Gemeinde mit der Thematik „Gewerbe“ bereits enthalten sind.

Zu der örtlichen Bauvorschrift bzgl. der Aussenwände der baulichen Anlagen wird ergänzend ausgeführt, dass mit der Wahl von gedeckten Farbtönen (jeglicher Farbcouleur) glänzende Anstriche und grelle Farben vermieden werden sollen, um das Landschaftsbild weitestgehend zu berücksichtigen.

Weitergehende Regelungen sind hier für eine gewerbliche Planung aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst (06.06.2023)

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Die Anregungen des LGLN werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Abstimmungsergebnis:

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kamgmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: *Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.*

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

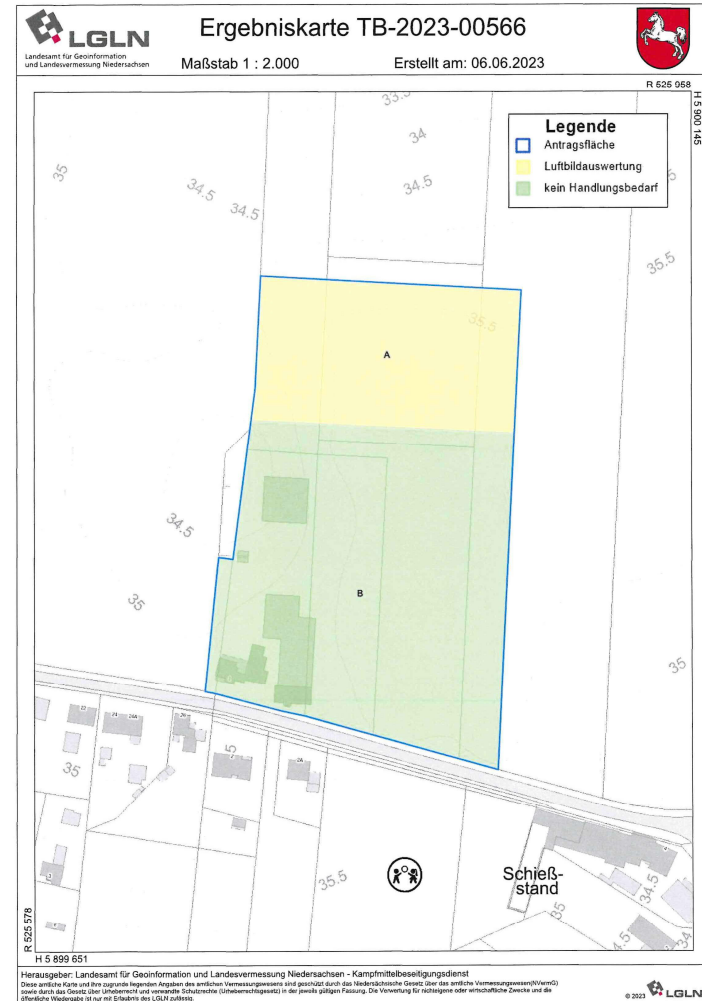
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG



Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 EWE NETZ GmbH (31.05.2023)

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.

4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (24.05.2023)

Stellungnahme zu Nr. 4

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2021. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen:

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zur vorliegenden Planung im Folgenden Stellung.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen bzw. keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt werden.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Fläche entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Bezugnehmend auf den Geltungsbereich äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da im größeren Umfang landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen wird.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.

Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

In Abwägung der unterschiedlichen Interessen und im Hinblick auf die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes wird hier der gewerblichen Entwicklung des ansässigen Gewerbebetriebes Vorrang eingeräumt.

Der Ausgleich erfolgt in direktem Zusammenhang zum Plangebiet als Abschirmung zur freien Landschaft, hier im Wesentlichen durch eine Obstwiese im Norden. Dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird damit entsprochen. Eine Beeinträchtigung von anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Industrie- und Handelskammer Stade (07.06.2023)

Stellungnahme zu Nr. 5

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Wir begrüßen die Planung hinsichtlich der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin. In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 24. September 2021 haben wir noch folgende Anmerkung vorzutragen:

Wir begrüßen, dass eine Vielzahl unserer Hinweise berücksichtigt wurde. Bedenken haben wir allerdings noch in Bezug auf die Festsetzung 1.8. Das Landesraumordnungsprogramm schließt zentrenrelevantes Sortiment außerhalb integrierter Lagen grundsätzlich aus. Die Ausnahmemöglichkeiten sind begrenzt. Ob diese im Zweifel auf das vorliegende GE zutreffen, hinterfragen wir kritisch. Ebenso geben wir zu Bedenken, dass sich die Festsetzung nur auf die eigenen zentralen Versorgungsbereiche innerhalb der SG bezieht. Daher bitten wir die Festsetzung 1.8. wie folgt zu ergänzen:

„Weitere Einzelhandelsbetriebe ohne Sortimentsbeschränkung (...), sofern sie keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Zeven oder weitere umliegende zentrale Orte haben, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährdet wird und die Ansiedlung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesraumordnung übereinstimmt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dieses gutachterlich nachzuweisen und im Vorwege mit der unteren Landesplanungsbehörde sowie der IHK abzustimmen (Einzelfallentscheidung)“.

Die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung, bes. die Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, wurde bereits im Kap. 2.1 und 2.2 der Begründung dargelegt.

Um zu verdeutlichen, dass (theoretisch) auch zentrale Versorgungsbereiche außerhalb des Samtgemeindegebietes betroffen sein könnten, wird die textliche Festsetzung 1.8 um den Verweis auf weitere umliegende zentrale Orte redaktionell ergänzt.

Aufgrund der Zielsetzung des Bebauungsplanes, vorrangig dem vorhandenen Gewerbebetrieb Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen und aufgrund der Größe und Lage des Plangebietes ist eine weitere Ergänzung der textlichen Festsetzung hinsichtlich einer im Vorwege mit der unteren Landesplanungsbehörde sowie der IHK vorzunehmenden Abstimmung nicht erforderlich.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

Redaktioneller Hinweis: In der Planzeichnung unter Festsetzung 8.2 bedarf das eigentlich gemeinte Wort „Immissionsorten“ der Korrektur.

Wir bitten um Information über den Abschluss des Verfahrens sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Wortlaut unter 8.2 wird redaktionell korrigiert.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Hinweise der Industrie- und Handelskammer Stade sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, z.T. zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Die textliche Festsetzung 1.8 und die Begründung sind redaktionell zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 LBEG Niedersachsen (22.05.2023)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise.

Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Hinweise zu den Baugrundverhältnissen über den NIBIS-Kartenserver bezogen werden können, diese aber keine gutachterliche Baugrunduntersuchung ersetzen können. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 Deutsche Telekom Technik GmbH (06.06.2023)

Stellungnahme zu Nr. 7

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bei Planänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.

Die Hinweise betreffen die Durchführung des Bebauungsplanes. Auswirkungen auf das Bauleitplanverfahren ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven (24.05.2023)

Stellungnahme zu Nr. 8

der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbands Niedersachsen e.V. zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Im großen Felde“ wie folgt Stellung:

1.) Aus dem Entwurf des Bebauungsplanes ergeben sich keine Festsetzungen zum Klimaschutz. Wir weisen darauf hin, dass der Klimaschutz ein wichtiges planerisches Ziel ist, das von den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung eine starke Berücksichtigung finden sollte.

Dies ergibt sich aus 5 la Abs. 5 BauGB, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung Rechnung zu tragen ist. Bereits mit der BauGB—Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP- Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes. Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65% der Treibhausgas-emissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für 2040 ist ein Minderungsziel von mindestens 88% genannt und bis 2045 soll bundesweit die Klimaneutralität erreicht sein.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für unerlässlich, im Sinne einer energetischen Überprüfung und Bewertung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 24 die Belange des Klimaschutzes ausreichend zu berücksichtigen und entsprechende Festsetzungen zu prüfen.

Deshalb regen wir an, folgende Ansätze im Aufstellungsverfahren zu prüfen und diesen Prüfungsvorgang in der Begründung nachvollziehbar darzustellen.

Die Gemeinde wird keine weiteren Vorgaben und Festsetzungen als im bisherigen Planentwurf vorgeben, um den Gewerbetreibenden in seiner Entwicklung und der Art seiner Bebauung nicht einzuschränken. Die wesentlichen Planungsrechtlichen Vorgaben sind in dem Planentwurf festgesetzt. Die Anregungen gehen der Gemeinde zu weit und gehen zum Teil auch über die Möglichkeiten des Festsetzungskataloges des § 9 BauGB hinaus. Des Weiteren ist die Nutzung beispielsweise von Photovoltaik, Solar, Luftwärmepumpen, Erdwärme bei Neubauten mit Blick auf die Baubranche der letzten Jahre mittlerweile eher Standard als die Ausnahme. Daher sieht die Gemeinde hier keinen weiteren planungsrechtlichen Handlungsbedarf. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung

Ausnutzung der Grundflächenzahl zur Verringerung des Flächenverbrauchs

Zulässigkeit von Ladestellen für erneuerbare Energien

Maßnahmen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (u.a. Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen)

Zusätzliche grünordnerische Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO; hier bietet sich besonders eine Festsetzung zur zulässigen Dachneigung von Gebäuden an, um damit eine bestmögliche Nutzung regenerativer Energien zu ermöglichen.

2.) Wir regen an, zur Begrenzung einer „Lichtverschmutzung“ und zur Minderung von Insektenverlusten eine insektenfreundliche, d.h. UV-arme Außenbeleuchtung auf der Grundlage des folgenden Beispiels einer örtlichen Bauvorschrift festzusetzen:

„Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur >3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolute notwendige Maß zu beschränken.“

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 2:

Es besteht mittlerweile bereits in der aktuellen Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz ein Absatz im §41a BNatSchG, in dem die angesprochenen Anregungen Berücksichtigung finden. Dahingehend ist eine zusätzliche Regelung im Bebauungsplan aus Sicht der Gemeinde obsolet.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

3.) Wir regen zur textlichen Festsetzung Nr. 4. „Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ ergänzend eine eindeutige Regelung an, aus der sich ergibt, innerhalb welcher Frist abgängiger Baumbestand durch wen zu ersetzen ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Bäume als abgängig zu bezeichnen. Anbieten würde sich eine Formulierung, wonach eine Neuanpflanzung erforderlich ist, wenn der Verlust des Baumes durch mutwillige Zerstörung, Einwirkung durch Naturgewalt oder natürlichen Abgang eingetreten ist.

4.) Zur textlichen Festsetzung Nr. 5 „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ weisen wir darauf hin, dass künftig vermutlich mehrere Eigentümer verpflichtet sind, die Anpflanzungen und Einzäunungen vorzunehmen. Dies wird zur Folge haben, dass die beiden Strauch-Baumhecken nicht in einem Zuge sondern in mehreren Abschnitten und zeitlich versetzt hergestellt und eingezäunt werden.

Offenbar sollen die künftigen Nutzer des Gewerbegebietes bzw. Grundstückseigentümer mit den Baugenehmigungen verpflichtet werden, den jeweiligen Teil des Grundstückes entsprechend der textlichen Festsetzung zu bepflanzen, einzuzäunen und ggf. Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Diese unterschiedlichen Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten können dazu führen, dass das angestrebte Kompensationsziel nicht vollständig erreicht wird und außerdem die Maßnahmen des Monitorings in der sich aus dem Umweltbericht ergebenden Art und Weise nur schwer umzusetzen sein werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 3:

Die Festsetzung ist hinreichend definiert. Beim Verlust eines Baumes wird die Gemeinde mit Hinblick auf die klare Formulierung der Festsetzung mit dem Eigentümer eine Lösung finden, wann ein neuer Baum zu pflanzen ist. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Zu 4:

Die Anpflanzung erfolgt wie in der textlichen Festsetzung beschrieben in der darauffolgenden Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Damit werden die bebauten Flächen dann eingegrünt und noch ungenutzte Ackerstreifen, die derzeit noch nicht gewerblich genutzt werden sollen, weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

Wir regen deshalb an, dass ausschließlich die Gemeinde Elsdorf zumindest für die erstmalige Anpflanzung der beiden Strauch-Baumhecken in der ersten Pflanzperiode nach Beginn der Bau- bzw. Erschließungsmaßnahmen sowie für die Einzäunung der Hecken zuständig ist.

5.) Zur textlichen Festsetzung Nr. 6 „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ weisen wir darauf hin, dass sich die aus der Entwurfsbegründung ergebende Einsaat für Extensiv-Grünland nicht Gegenstand der textlichen Festsetzung ist.

Wir regen eine entsprechende Ergänzung der Festsetzung an.

6.) Aus der textlichen Festsetzung Nr. 7 „Anpflanzungen innerhalb der privaten Grünfläche“ ergibt sich für uns nicht, ob die Verpflichtung zur Anpflanzung von mindestens 15 großkronigen Laubbäumen nur einen oder mehrere Grundstückseigentümer betrifft.

Nach „Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet“ hat die Anpflanzung der Bäume zu erfolgen. Es ist nicht eindeutig, wann dieser Zeitpunkt eingetreten ist. Ist hiermit z.B. der Beginn der ersten Hochbaumaßnahme oder von ersten Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet gemeint? Müssen die Laubbäume in einem Zuge gepflanzt werden, auch wenn mehrere Grundstückseigentümer betroffen sind? Wir regen eine Überprüfung der Festsetzung an.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 5:

Der Anregung wird berücksichtigt und die textliche Festsetzung entsprechend redaktionell ergänzt.

Zu 6:

Die Anpflanzung erfolgt wie in der textlichen Festsetzung beschrieben in der darauffolgenden Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Festsetzung ist hinreichend definiert. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

Außerdem fehlen für diese Festsetzung Aussagen zu den Maßnahmen des Monitorings. Wir regen eine entsprechende eindeutige Regelung an.

7.) Zu den „Maßnahmen des Monitorings“ weisen wir darauf hin, dass sich aus dem Umweltbericht unter Punkt 6.7 nicht ergibt, wer die Überwachung und Überprüfung der Anpflanzungsmaßnahme gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5 sowie der Maßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6 durchführt bzw. anordnet.

Im Übrigen halten wir lediglich eine Hinterlegung der Ergebnisse der Überprüfung bei der Gemeinde Elsdorf für nicht ausreichend. Sollte das jeweilige Protokoll und die Fotodokumentation aufzeigen, dass die angestrebten Entwicklungen der Strauch-Baumhecken bzw. der Streuobstwiese nicht erreicht wurden, müssen Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes von der Gemeinde ergriffen werden.

Zu beiden Anregungen sollten eindeutige Regelungen getroffen werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 7:

Die Überwachung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sichert sich die Gemeinde über einen städtebaulichen Vertrag. Der Gewerbetreibende hat die Anforderungen der Dokumentation zu erfüllen. Die Maßnahme ist entsprechend umzusetzen und die Gemeinde sieht sich anhand der abschließenden Dokumentation im Stande, eine Bewertung abzugeben, ob die Maßnahme richtig umgesetzt wurde oder ob Nacharbeiten erforderlich werden. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Anregungen des NABU-Kreisverbandes sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, nicht zu berücksichtigen bzw. bezüglich der textlichen Festsetzung 6 zu berücksichtigen. Die Planzeichnung und die Begründung sind redaktionell zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

9 Die Autobahn GmbH des Bundes (22.05.2023)

Das Vorhaben hat einen Abstand von rund 720 Metern zur nächstgelegenen in der Baulastträgerschaft der Autobahn GmbH des Bundes befindlichen BAB A 1.

Aufgrund des Abstandes zur BAB gibt es grundsätzlich keine Vorbehalte gegen die Planung.

Folgenden Punkt bitte ich jedoch textlich mit festzusetzen:

Von der Bundesautobahn A 1 gehen schädliche Emissionen (Lärm, Abgase) aus. Etwaige Ansprüche daraus gegenüber dem Straßenbaulastträger der Autobahn, u. a. auf aktiven wie passiven Schallschutz, sind sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch zukünftig ausgeschlossen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 9

Die Hinweise der Die Autobahn GmbH sind zur Kenntnis zu nehmen. Eine Festsetzung zu Ansprüchen ist auch aufgrund der großen Entfernung zur BAB A 1 nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung zu Nr. 9

Die Hinweise der Die Autobahn GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf

ANREGUNGEN

10 **Stellungnahmen ohne Anregungen**

-

24

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr.10 bis Nr. 24

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: